

# Leistungsumfang, Haftpflicht, Außendarstellung So gehen Sie fachfremd nicht in die Falle

Die Liberalisierung des Berufsrechts geht immer weiter. Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht darüber entschieden, dass Ärzte fachfremd arbeiten dürfen, jedenfalls bis zu einem gewissen Umfang im privatärztlichen Bereich. Doch gibt es dabei einiges zu beachten, zum Beispiel bei der Arzthaftung und bei der Außendarstellung der Praxis.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im ersten Quartal entschieden, dass Ärzte im Bereich der privatärztlichen und Selbstzahlerleistungen in gewissen Grenzen auch außerhalb ihres Fachgebiets tätig werden dürfen. Damit hat das Gericht seinen fast 40 Jahre alten „Facharztbeschluss“ weiterentwickelt und übermäßig restriktiven Tendenzen der Berufsordnungen eine Absage erteilt (Az. 1 BvR 2383/10). Ärzte, die die neu gezogenen Grenzen beachten, können von der „neuen Freiheit“ profitieren.

## So war's bisher

Seit dem sogenannten „Facharztbeschluss“ von 1972 wurde von den Ärztekammern die Auffassung vertreten, jeder Arzt, der eine weiterbildungsrechtliche Gebietsbezeichnung führt, müsse sich bei seiner Behandlungstätigkeit auf dieses Gebiet beschränken. Ausnahmen seien nur in der Notfallbehandlung und dann zulässig, wenn der Patient aufgrund eines gewachsenen Vertrauensverhältnisses ausdrücklich eine fachfremde Behandlung wünsche.

Unter Berufung auf diese Rechtsprechung haben die ärztlichen Berufsgerichte in der Vergangenheit etwa einem Gynäkologen die Schmerztherapie bei einem Mann untersagt. Einem Kinderarzt wurde die Behandlung Erwachsener verboten, ein Urologe durfte keine Leukämie-Patienten behandeln. Auch

im Bereich kosmetischer Operationen schritten die Ärztekammern ein, so sollte ein Gynäkologe nicht befugt sein, Operationen oder Unterspritzungen im Gesicht vorzunehmen.

## Auf den Umfang kommt es an

Die Verfassungsrichter in Karlsruhe haben nun klargestellt, dass fachgebietsfremde Leistungen berufsrechtlich dann zulässig sind, wenn sie von dem Arzt nur in geringfügigem Umfang erbracht werden. Die Obergrenze des geringfügigen Umfangs wurde nicht definiert, das Gericht hat festgestellt, dass ein Leistungsumfang von weniger als 5% eindeutig geringfügig sei. Als Bezugsgröße hat das Bundesverfassungsgericht im entschiedenen Fall die Gesamtzahl der von dem Arzt durchgeführten Operationen angesetzt. Das lässt sich durchaus auf die Gesamtzahl der behandelten Patienten übertragen.

## Haftpflichtversicherer informieren

Jeder Arzt hat jedoch weiterhin einige Aspekte zu beachten: Erstens muss er die für ihn fachfremden Leistungen selbstverständlich beherrschen. Maßstab ist hierbei der Facharztstandard des fremden Gebiets. Zweitens sollte jeder Arzt seine Haftpflichtversicherung informieren. Er muss sich

bestätigen lassen, dass für diese Behandlungen Versicherungsschutz besteht und es sich nicht um ein neues Risiko, das vom Versicherungsschutz nicht umfasst wäre, handelt.

## Vorsicht in Sachen Werbung

Schließlich muss beachtet werden, dass die fachfremden Leistungen nur in geringfügigem Umfang erbracht werden. Die Konsequenz: Die fachfremden Behandlungen dürfen dann auch nicht als Tätigkeitsschwerpunkt beworben werden. *(Ingo Pflugmacher)*

*Dr. Ingo Pflugmacher ist Fachanwalt für Medizinrecht und Partner der Anwaltskanzlei Busse & Miessen in Bonn.*



Operationen oder Unterspritzungen im Gesicht – nach einem richterlichen Beschluss dürfen hier nicht mehr nur Hautärzte zur Spritze greifen.